

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT TULLN

Fachgebiet Gesundheitswesen

3430 Tulln an der Donau, Hauptplatz 33



Beilagen

TUA5-I-071/028

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: [gesundheit.bhtu@noel.gv.at](mailto:gesundheit.bhtu@noel.gv.at)

Fax: 02272/9025-39571 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: [www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at) - [www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz)

Bezug

BearbeiterIn

(0 22 72) 9025

Durchwahl

Datum

Mag. Kamlander

39480

16. Oktober 2020

Betrifft

Verordnung betreffend ergänzende Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19

## Verordnung betreffend ergänzende Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19

Die Bezirkshauptmannschaft Tulln verordnet aufgrund des § 15 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2020, und der §§ 3 und 4 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020 in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2020:

### § 1

Abweichend von § 10 Abs. 3 erster Satz der COVID-19-Maßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 197/2020 in der Fassung BGBl. II Nr. 412/2020, sind Veranstaltungen mit ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen mit einer Höchstzahl bis zu 250 Personen in geschlossenen Räumen und mit einer Höchstzahl bis zu 1.000 Personen im Freiluftbereich zulässig. Die sonstigen Bestimmungen des § 10 der COVID-19-Maßnahmenverordnung bleiben unberührt.

### § 2

Bei Sportveranstaltungen sind keine Zuschauer erlaubt. Ausgenommen davon sind:

1. Angehörige (§ 36a AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2018 ist sinngemäß anzuwenden) von Minderjährigen, die an der Sportveranstaltung teilnehmen;
2. bis zu 3.000 Zuschauer mit ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen bei Sportveranstaltungen im Freiluftbereich im Rahmen eines bundesweiten oder internationalen Bewerbes, der speziellen Richtlinien zur COVID-19-Prävention unterliegt.

§ 3

Das Betreten von Betriebsstätten gemäß § 6 der COVID-19-Maßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 197/2020 in der Fassung BGBl. II Nr. 412/2020, in geschlossenen Räumen ist nur zulässig, wenn vom Besucher (ausgenommen Beherbergungsgäste von Beherbergungsbetrieben) während seiner Verweildauer vor der Konsumation in der Betriebsstätte dem Betreiber Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Datum und Uhrzeit bekannt gegeben werden. Der Betreiber hat diese Daten um die Tischnummer zu ergänzen. Diese Datenerhebung ist auch im Wege einer elektronischen Datenerfassung möglich. Der Betreiber hat diese Daten für einen Zeitraum von vier Wochen aufzubewahren bzw. den Zugang dazu sicherzustellen. Auf Verlangen sind diese Daten den Gesundheitsbehörden zu übermitteln. Die Registrierungspflicht gilt nicht für das Abholen und Liefern von Speisen, Getränken und Tabakwaren sowie den Besuch der Sanitärräumlichkeiten der Betriebsstätten.

§ 4

(1) Diese Verordnung gilt nicht für die in der COVID-19-Maßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 197/2020 in der Fassung BGBl. II Nr. 412/2020, vorgesehenen Ausnahmen vom Anwendungsbereich.

(2) Bereits bestehende Bewilligungen für Veranstaltungen dürfen bis zum Höchstausmaß nach den Bedingungen der §§ 1 und 2 ausgeübt werden.

§ 5

Wenn die auf der Website des für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministers veröffentlichten Empfehlungen der Corona-Kommission (§ 2 COVID-19-Maßnahmengesetz) zumindest ein hohes Risiko (Farbe Orange des Ampelsystems) ergeben, sind die §§ 1 bis 3 ab dem der Veröffentlichung auf der Website folgenden Montag, im konkreten Fall somit **ab 19. Oktober 2020**, anwendbar.

Ergeht an:

**17. Marktgemeinde Tulbing, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 1, 3434 Katzelsdorf**  
**Bitte um Veröffentlichung auf der jeweiligen Homepage und auf der Amtstafel**

- 
1. Marktgemeinde Absdorf, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 1, 3462 Absdorf  
Bitte um Veröffentlichung auf der jeweiligen Homepage und auf der Amtstafel
  2. Marktgemeinde Atzenbrugg, z. H. der Frau Bürgermeister, Wachauer Straße 5, 3452  
Atzenbrugg  
Bitte um Veröffentlichung auf der jeweiligen Homepage und auf der Amtstafel

3. Marktgemeinde Fels am Wagram, z. H. des Bürgermeisters, Wiener Straße 15, 3481  
Fels am Wagram  
Bitte um Veröffentlichung auf der jeweiligen Homepage und auf der Amtstafel
4. Marktgemeinde Grafenwörth, z. H. des Bürgermeisters, Mühlplatz 1, 3484 Grafenwörth  
Bitte um Veröffentlichung auf der jeweiligen Homepage und auf der Amtstafel
5. Gemeinde Großriedenthal, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 23, 3471  
Großriedenthal  
Bitte um Veröffentlichung auf der jeweiligen Homepage und auf der Amtstafel
6. Marktgemeinde Großweikersdorf, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 1, 3701  
Großweikersdorf  
Bitte um Veröffentlichung auf der jeweiligen Homepage und auf der Amtstafel
7. Marktgemeinde Judenau-Baumgarten, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 41, 3441  
Baumgarten  
Bitte um Veröffentlichung auf der jeweiligen Homepage und auf der Amtstafel
8. Marktgemeinde Kirchberg am Wagram, z. H. des Bürgermeisters, Marktplatz 6, 3470  
Kirchberg am Wagram  
Bitte um Veröffentlichung auf der jeweiligen Homepage und auf der Amtstafel
9. Marktgemeinde Königsbrunn am Wagram, z. H. des Bürgermeisters, Rathausplatz 1,  
3465 Königsbrunn am Wagram  
Bitte um Veröffentlichung auf der jeweiligen Homepage und auf der Amtstafel
10. Marktgemeinde Königstetten, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 1, 3433  
Königstetten  
Bitte um Veröffentlichung auf der jeweiligen Homepage und auf der Amtstafel
11. Marktgemeinde Langenrohr, z. H. des Bürgermeisters, Schulstraße 7/1, 3442  
Langenrohr  
Bitte um Veröffentlichung auf der jeweiligen Homepage und auf der Amtstafel
12. Marktgemeinde Michelhausen, z. H. des Bürgermeisters, Tullner Straße 16, 3451  
Michelhausen  
Bitte um Veröffentlichung auf der jeweiligen Homepage und auf der Amtstafel
13. Gemeinde Muckendorf-Wipfing, z. H. des Bürgermeisters, Bahnstraße 3, 3426  
Muckendorf  
Bitte um Veröffentlichung auf der jeweiligen Homepage und auf der Amtstafel
14. Marktgemeinde Sieghartskirchen, z. H. der Frau Bürgermeister, Wiener Straße 12,  
3443 Sieghartskirchen  
Bitte um Veröffentlichung auf der jeweiligen Homepage und auf der Amtstafel
15. Gemeinde Sitzenberg-Reidling, z. H. des Bürgermeisters, Leopold-Figl-Platz 4, 3454  
Sitzenberg-Reidling  
Bitte um Veröffentlichung auf der jeweiligen Homepage und auf der Amtstafel
16. Marktgemeinde St. Andrä-Wördern, z. H. des Bürgermeisters, Altgasse 30, 3423  
Wördern  
Bitte um Veröffentlichung auf der jeweiligen Homepage und auf der Amtstafel
18. Stadtgemeinde Tulln an der Donau, z. H. des Bürgermeisters, Minoritenplatz 1, 3430  
Tulln an der Donau  
Bitte um Veröffentlichung auf der jeweiligen Homepage und auf der Amtstafel
19. Marktgemeinde Würmla, z. H. des Bürgermeisters, Schloßweg 2, 3042 Würmla  
Bitte um Veröffentlichung auf der jeweiligen Homepage und auf der Amtstafel
20. Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing, z. H. des Bürgermeisters, Bahnstraße 6, 3424  
Zeiselmauer  
Bitte um Veröffentlichung auf der jeweiligen Homepage und auf der Amtstafel
21. Marktgemeinde Zwentendorf an der Donau, z.H. der Frau Bürgermeister, Rathausplatz  
4, 3435 Zwentendorf an der Donau

Bitte um Veröffentlichung auf der jeweiligen Homepage und auf der Amtstafel  
22. Stadtgemeinde Klosterneuburg, z. H. des Bürgermeisters, Rathausplatz 1, 3400  
Klosterneuburg

Bitte um Veröffentlichung auf der jeweiligen Homepage und auf der Amtstafel  
23. BPK Tulln, Albrechtsgasse 26-28, 3430 Tulln

Der Bezirkshauptmann

Mag. R i e m e r